

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-06-06

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Frau Cordes
Telefon: 545 - 2659

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01097/2006

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss

Betreff

Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB "Mueß - Ehemalige Straßenmeisterei" -
Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB „Mueß – Ehemalige Straßenmeisterei“ und die Begründung werden gebilligt. Die Entwürfe sind gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Beschluss darüber ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Plangebiet liegt etwa 6 km von der Innenstadt entfernt im Ortsteil Mueß nördlich der Alten Crivitzer Landstraße und süd-westlich von Kleingartenflächen. Das Gebiet ist überwiegend versiegelt. Große Teile dieses Geländes der ehemaligen Straßenmeisterei wurden durch eine Privatperson erworben. Der private Grundstückseigentümer möchte Wohnhäuser auf der Fläche am Rande der bestehenden Bebauung und gegenüber den Kleingartenflächen errichten. Derzeit ist die geplante Bebauung nicht zulässig, weil das Gebiet im Außenbereich liegt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist vorgesehen, das Gebiet durch eine Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Die Satzung soll nun nach §3 Abs.2 öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Notwendigkeit

Der Auslegungsbeschluss ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Von dem Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Grundstückseigentümer hat sich in einem Planungskostenvertrag verpflichtet, die Planungskosten zu übernehmen (Kostenübernahme für die Planerstellung, Karten, Vermessung usw.)

Vor dem Satzungsbeschluss wird die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Grundstückseigentümer, insbesondere der Erschließungskosten für die äußere Erschließung, in einem Erschließungs- bzw. städtebaulichen Vertrag gesichert.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ----

Anlagen:

Übersichtskarte (Deckblatt)
Satzungsentwurf (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Planzeichenerklärung)
Begründung

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister